

Satzung des Nordberliner SC 1919 e.V.

Geänderte Satzung aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung des Vereins am 17.09.2020

- § 1 Name, Sitz, Vereinsfarbe, Vereinswappen, Geschäftsjahr, Fachverbandsmitgliedschaften
 1. Am 1. Oktober 1919 gründete sich der Sport-Club Tegel 1919 e.V., der sich mit dem am 10. Mai 1935 gegründeten Sport-Club Heiligensee e.V. zum 1. Juli 2002 verschmolzen hat.
 2. Der Verein führt nach der vorgenommenen Fusion den Namen Nordberliner Sport-Club 1919 e. V. “.
 3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Reinickendorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 95 VR 1800 Nz eingetragen.
 4. Die Vereinsfarben sind gelb-blau.
 5. Die unter Ziffer (4) aufgeführten Vereinsfarben sind im Vereinswappen enthalten.
 6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 7. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Berlin e.V. und der entsprechenden Fachverbände. deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch: a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Fußball. b) die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten- und Wettkampfsports. c) die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen; d) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes; e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes; f) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen; g) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen; h) Aus - und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern; i) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften; j) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens; k) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.
 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG aus- geübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen.

4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

□ § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aus aktiven Mitgliedern - mit BFV- Spielerpass
 - b) passiven Mitgliedern (fördernd)
 - c) Ehrenmitgliedern

□ § 4 Gliederung des Vereins

1. Der Verein unterhält eine Herren-/Damenabteilung und eine Jugendabteilung, soweit der Verein oder die Abteilungen sich aus Beiträgen und sonstigen Einnahmen selbst erhalten können.
2. Mitglieder der Herren-Damenabteilung sind alle aktiven und passiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht unter (3) fallen.
3. Mitglieder der Jugendabteilung sind alle aktiven und passiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben., Jugendtrainer/-innen und Mitglieder des Jugendvorstandes.

□ § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der nach Aufnahme für das Mitglied zuständige geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen können, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen im Gegensatz zum Einzug des Beitrags. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Austritt b) Ausschluss c) Tod d) Löschung des Vereins
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

□ § 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Der grundsätzliche Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der unabhängig vom Zeitpunkt der Kündigung der Mitgliedschaft für das laufende Kalenderjahr erhoben und zu zahlen ist. Der Beitrag ist eine Bringschuld und im Voraus fällig. Einzelheiten werden in der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 2x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrags erhoben werden. Die Entscheidung über die Erhebung einer Umlage trifft die Mitgliederversammlung.
4. Für die Zahlung der Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen ist dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

□ § 7 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden: a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als zwei Monaten, c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens d) wegen unehrenhafter Handlungen e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt.
2. Strafen und Sanktionen sind: a) Verweis b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins c) Ausschluss aus dem Verein d) Geldstrafe von bis zu 6 Mitgliedsbeiträgen bei unsportlichem Verhalten.
3. In den Fällen § 7 (2).a,b,c,d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ältestenrat zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 8 Organe und Ordnungen

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand
 3. der Ältestenrat
 4. die Kassenprüfer
2. Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie der Organe des Vereins werden durch diese Satzung und durch folgende Ordnungen des Vereins verbindlich geregelt:
1. a) Geschäftsordnung
 2. b) Beitragsordnung
 3. c) Ehrenordnung

□ § 9 Die Mitgliederversammlungen und - Sitzungen

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Wahl des Ältestenrates
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Änderungen der Vereinsordnungen
 - i) Beschlussfassung über Anträge
 - j) Ernennung/ Abberufung der Ehrenmitglieder
 - k) Verschiedenes
 - l) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, können die Einladung mittels elektronischer Post bekommen. Für den Nachweis der Frist - und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen und höchstens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden, es sei denn, sie waren der schriftlichen Einladung beigelegt.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 10 % der stimm- berechtigten Anwesenden beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters oder Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
7. Anträge können gestellt werden: a) von jedem erwachsenen Mitglied b) vom Vorstand

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30 Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
9. Anträge müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
10. Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Der/die Protokollführer/-in wird zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Vorstand, Gesamtvorstand

1. Der Vorstand besteht aus den geschäftsführenden Vorständen. Dem Gesamtvorstand gehören die Mitglieder der erweiterten Vorstände an.
2. Geschäftsführender Vorstand der Herren-/ Damenabteilung a) Abteilungsleiter/in, zugleich 1.Vorsitzender/in b) 2.Abteilungsleiter/in c) Kassierer/in d) Geschäftsführer/in
3. Geschäftsführender Vorstand der Jugendabteilung a) Jugendleiter/in, zugleich 2.Vorsitzender/in b) 2.Jugendleiter/in c) Jugendkassierer/in d) Jugendgeschäftsführer/in
4. Hauptkassierer/in, der/die zugleich Kassierer/in einer der Abteilungen sein muss.
5. Erweiterte Vorstände können in beiden Abteilungen gebildet werden, z.B. mit folgenden Aufgabengebieten a) Spielbetrieb b) Pass- und Meldewesen c) Referent/in Öffentlichkeitsarbeit d) Schiedsrichterbmann / Frau
6. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des 2.Vorsitzenden; bei beider Abwesenheit die Stimme des Hauptkassierers. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen über seine Tätigkeit.
7. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind: a) der/die 1. Vorsitzende b) der/die 2.Vorsitzende c) der/die Hauptkassierer/-in Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt
8. Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wahlen erfolgen alle zwei Jahre in den Jahren mit ungerader Jahreszahl in der Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied kommissarisch berufen. Doppelfunktionen innerhalb des Vorstands sind möglich, ausgenommen eine Doppelfunktion als Vorstandsmitglied i.S. des § 26 BGB. Scheiden Mitglieder des

Vorstandes nach § 26 BGB aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. In diesem Fall muss die Einladung zur Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds erfolgen. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah erfolgen, ist der Vorstand gemeinsam berechtigt, diese Vorstandsposition kommissarisch zu besetzen. Die Nachwahl muss aber innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds erfolgen.

9. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder durch eine andere Person nach § 26 BGB oder einen durch sie Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von einem/einer nach § 26 BGB befugten Person bzw. einem /einer Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
10. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen und darüber hinaus, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
11. Amtsenthebungen sind durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit möglich.
12. Der Hauptkassierer achtet auf die Einhaltung der Ansätze der Haushaltspläne der Abteilungen. Die Kassierer/-innen der Abteilungen überwachen die Einhaltung der Ansätze des Haushaltsplans der Abteilung eigenverantwortlich. Der/die Kassierer/-in der Abteilung erstellt den jährlichen Haushaltsplan seiner/ihrer Abteilung bis zum 31.1. des laufenden Geschäftsjahres. Die Haushaltspläne sind dem Vorstand vorzulegen und zu genehmigen. Der/die Kassierer/-in einer Abteilung führt und beaufsichtigt die Kassen und Geldkonten seiner/ihrer Abteilung. Sie führen ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben und haben der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht einschließlich der Inventaraufstellung zu geben.
13. Das Eingehen von Verträgen erfolgt ausschließlich durch die Vorstandsmitglieder i.S. des § 26 BGB. Sie bedürfen der vorherigen Gegenzeichnung des/der Kassierers/Kassiererinnen der mit der Zahlung zu belastenden Abteilung.
14. Einmalige Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind und den Betrag von 1.000.-Euro übersteigen, bedürfen eines gemeinsamen Beschlusses des Vorstands.
15. Verpflichtungen, die für einen Zeitraum von mehr als einen Monat eingegangen werden und nicht im Haushaltsplan enthalten sind, bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
16. Kreditaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
17. Der geschäftsführende Vorstand einer Abteilung hat das Recht, an allen Sitzungen der anderen Abteilung mit beratender Stimme teilzunehmen.
18. Die Verwaltung des Vereins ist eine ehrenamtliche Aufgabe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Aufwendersatz

1. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch die zuständigen geschäftsführenden Vorstände voraus. Sofern steuerliche Pauschalen bekannt sind, werden die Aufwendungen in deren Höhe und Umfang erstattet. Sie können nur unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und der Etatansätze des Vereins gezahlt werden.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei, höchstens drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kassen / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen- und Kontengeschäfte die Entlastung des/ der Kassierer/Kassiererinnen und des übrigen Vorstands.

§ 14 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Entscheidungen des Ältestenrates sind Handlungsempfehlungen für den Vorstand.

§ 15 Ehrenmitglieder

1. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Widerruf der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 16 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Als Mitglied der Fachverbände, der im Verein betriebenen Sportarten ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin sowie an den Landessportbund Berlin zu melden.
3. Über den Landessportbund Berlin wurden Versicherungen abgeschlossen, aus denen der Verein und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit es zur Regulierung von Schäden erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. In Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung und/oder Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein

Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein –unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print - und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte nach § 37 BGB) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personen- bezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere der §§ 34,35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuergesetzlicher Bestimmungen durch den Vorstand aufbewahrt.

□ § 17 Datenschutzbeauftragter

1. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand i.S. des § 11 (2,3) ,soweit gesetzlich notwendig, einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Vorstands.
2. Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.
3. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Vereins ergeben sich aus dem BDSGSD. Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

□ § 18 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

□ § 19 Vereinsvermögen

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vermögen, welches aus den Kassenbeständen, den Guthaben bei Banken und sämtlichem Inventar des § 240(1) HGB besteht.
2. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.

□ § 20 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Hauptkassierer. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

□ § 21 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins Nordberliner SC 1919 e.V. beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 (1) S.4 BGB wird versichert.

Andreas Hallmann 1.Vorsitzender